

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1913)
Heft: 140

Artikel: Erklärung
Autor: Buri, Max / Hartmann, Nikolaus / Holder, Ferd.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Artikel « Ein verfehltes Preisausschreiben » von C. A. Loosli (Oktobernummer der *Schweizer Kunst*) finden wir, dass der Autor bei Aufstellung seiner «Normalien für Wettbewerbe» die Interessen derjenigen Künstler, die sich an Konkurrenzen beteiligen wollen, kaum richtig erfasst hat.

Wir anerkennen gerne Loosli's Bestrebungen zur Hebung des Wettbewerbwesens, gegen den Artikel I seiner «Normalien» müssen wir jedoch aus nachstehenden Gründen Stellung nehmen.

Der Artikel lautet :

« Ueberall dort, wo regionale (bezw. lokale) Aufgaben gestellt werden, sollen nur regionale (bezw. lokale) Konkurrenzen veranstaltet werden. »

Es ist Tatsache, dass in den letzten Jahren bei Konkurrenz-ausschreibungen jeweilen nur diejenigen Künstler zugelassen wurden, die am Orte der Ausschreibung Bürger oder dort ansässig waren. Dadurch werden aber diejenigen Künstler, die zufällig von Orten stammen, wo höchst selten oder niemals künstlerische Aufgaben im Wettbewerb gestellt werden — zumal wenn diese Künstler event. noch im Ausland ihren Sitz haben — von öffentlichen Arbeiten direkt ausgeschlossen. Findet aber an solchen kleinern Orten dennoch einmal ein Wettbewerb statt, so werden regelmässig eine Anzahl nicht ansässiger Künstler zur Teilnahme eingeladen. Dass hiedurch die betreffenden Künstler von kleinern Orten im Nachteil sind, liegt auf der Hand.

Wir sind daher der Meinung, dass bei Konkurrenzen von einiger Bedeutung die Kantons Grenzen zur Zulassung nicht massgebend sein sollten.

Natürlich können wir — leider — in dieser Hinsicht den Kantonsregierungen und den lokalen Comités keine Vorschriften machen. Wir sollten aber darauf hinwirken, dass die Wettbewerbe möglichst allen unsern Kollegen zugänglich gemacht werden, damit nicht eine Anzahl solcher — nur infolge ihres Heimatsortes — von grössern Aufgaben direkt ausgeschlossen sind.

Für die Sektion München :

Der Schriftführer :

Alfred PFENNINGER.

Der Präsident :

Fritz KUNZ.

Erklärung.

Angesichts der anonymen Angriffe auf das Plakat Cardinaux für die schweizerische Landesausstellung haben die unterzeichneten Mitglieder des Preisgerichtes offizielle Mitteilung der Generaldirektion der Schweiz. Landesausstellung erbeten. Aus den tatsächlichen Mitteilungen, die wir von dieser Stelle erhalten haben, geht hervor, dass durch tendenziöse, im wesentlichen unrichtige Behauptungen eine wertvolle künstlerische Arbeit diskreditiert werden soll.

Dass bei der Würdigung von Kunstwerken der individuelle Eindruck mitspricht, ist verständlich, aber für ihren künstlerischen Wert nicht entscheidend. Für den künstlerischen Wert muss ausschliesslich das fachmännische Urteil massgebend sein und bleiben.

Wir stellen fest :

Das Preisgericht hat dem Plakate Cardinaux *einstimmig* den ersten Preis erteilt (Protokoll vom 20. Januar 1912).

In der Sitzung des Zentralkomitees der Schweiz. Landesausstellung in Bern mit der Jury des Plakatwettbewerbes (anwesend

20 Mitglieder sowie Herr Dr. Locher und 2 Mitglieder der Jury : Albert Welti und S. Righini) wurde beschlossen :

Es sei der Entwurf « Reiter » des Herrn Cardinaux als Plakat auszuführen. Das D. K. habe aber vorgängig der Ausführung mit dem Künstler in Verbindung zu treten und mit ihm — event. unter Beiziehung der Jury — die Aufnahme einiger der grossen Mehrheit des Z. K. nötig scheinenden Abänderungen zu besprechen. Nach den vorgenommenen Korrekturen soll dann bestimmt werden, ob einzig der « Reiter » in Ausführung kommen soll und in welcher Auflage. Protokoll vom 19. Febr. 1912.

Die unterzeichneten Mitglieder des Preisgerichtes haben ihrem Urteile nichts beizufügen. Das Plakat für die Schweiz. Landesausstellung in Bern 1914 ist und bleibt eines der besten Werke des anerkannten Plakatzeichners Cardinaux.

14. November 1913.

Max BURI, Maler, Brienz.

Nikolaus HARTMANN, Architekt, St. Moritz.

Ferd. HODLER, Maler, Genf.

S. RIGHINI, Maler, Zürich.

Widmann-Brunnen.

An die Redaktion der *Schweiz. Kunst*.

Zu dem Artikel : « Ein verfehltes Preisausschreiben », der in der Oktobernummer Ihrer Zeitschrift erschienen ist, haben wir folgendes zu bemerken :

1. Das Programm für den Wettbewerb zur Errichtung eines Widmann-Brunnens ist mit den Vertretern der drei Vereine

Bund schweizerischer Architekten

Ingenieur und Architektenverein

Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer

aufgestellt und durchberaten worden. Diese Herren empfahlen dem Komitee, nach den Leitsätzen vorzugehen, welche Herr C. A. Loosli für derartige Wettbewerbe aufgestellt habe. Dies geschah. Die Wettbewerber selbst wählten danach das Preisgericht.

2. Das Komitee wünschte Dr. R. von Tavel und Rudolf Mürger ins Preisgericht abzuordnen, was von den Vertretern der Vereine unter der Bedingung bewilligt wurde, dass diese Mitglieder nur beratende Stimme hätten. Damit erklärte sich das Komitee einverstanden. Die Preisrichter werden gerne bezeugen, dass diese Mitglieder sich in keinerlei Weise an der endgültigen Beurteilung der Arbeiten beteiligt haben, sondern sich auf Auskunfterteilung beschränkten, wenn die auswärts wohnenden Preisrichter in lokalen Fragen nicht Bescheid wussten. Eine Beeinflussung der Juroren durch die Komiteemitglieder war ausgeschlossen, also hatte die Nennung der Namen im Programm keinen Zweck, hätte vielmehr zu der irrtümlichen Annahme führen müssen, als ob sie doch einen gewissen Einfluss hätten.

3. Die Verlegung des Brunnens nach dem Südende der Anlage bedeutet keine Beeinträchtigung des Künstlers, indem die Preisrichter ausdrücklich die Zustimmung des Künstlers zur Bedingung machten.

4. Eine Stelle des Artikels von C. A. Loosli muss tiefer gehängt werden : « die Jury prämierte dann als ersten Entwurf den eines Architekten, der weder dem Ingenieur- und Architektenverein, noch der Gesellschaft schweiz. Maler und Bildhauer, noch der Sektion Bern des *I. et A. V.* angehört ». Das grosse Publikum konnte nicht wissen, das *I. et A. V.* und *Ingenieur-*